

gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede Viertelstunde des Wartens 2 β und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. — Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollensführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. — Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Seefiße 4 β , b) für einen Koffer 4 β , c) für Bettzeug und andere Packen 2 β . — Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelfäc, Hutschachteln u. dgl. wird unentgeltlich mitgenommen. — Während der Zeit von 10 bis 12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. — Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnißstrafe.

(Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 14. Mai 1864.)

Brand-Commissions-Taxen.

Einschreibegelder.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude $\frac{1}{4}$ pSt.
- b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebauter Gebäude $\frac{1}{4}$ pSt.

Transportgelder.

- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme von 3000 \mathcal{K} 3 \mathcal{K} — β für je 1000 \mathcal{K} mehr
- b. Bei Umschreibungen in Folge Erbanges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämiegelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eintarirte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September . . . $\frac{2}{100}$ pSt. im Januar, Februar und März . . . $\frac{2}{100}$ pSt. im October, November u. Decbr . . . $\frac{2}{100}$ pSt. im April, Mai und Juni . . . $\frac{2}{100}$ pSt. Laut Ministerialschreiben vom 9. 13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentaxe für die Brand-Commission genehmigt worden und in Kraft getreten:

Gebühren für die Taratoren.

- a. Bei Tarationen von Gebäuden zur städtischen Brandkasse bis zu einem Versicherungswert von 6000 \mathcal{K} für den Staalbaumeister 4 \mathcal{K} — β
 - „ „ Zimmermeister 2 „ 8 „
 - „ „ Maurermeister 2 „ 8 „

für jede 1000 \mathcal{K} mehr erhält jeder Tarator außerdem 4 β .
Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührensatz, hingegen bei nochmaliger Taration nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.

- b. Bei Tarationen von Brandschäden erhält jeder der Taratoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 2 \mathcal{K} pr. Gebäude.

Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfessel-Anlagen.

1. Begutachtung projectirter Anlagen 15 \mathcal{K} — β
 2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel 7 „ 8 „
 3. Besichtigung nach Beendigung des Baues 7 „ 8 „
 4. Jede Besichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal) 7 „ 8 „
 5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen 11 „ 4 „
- Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur $\frac{3}{4}$ der Ansätze gerechnet.

Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unsicthigkeiten eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansatz.
Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge kleiner Mängel länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Freitag, Abends 7 Uhr, auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Inländer haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder volljährlisches Führungsbüchlein, sowie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderwärts in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Seebienstpflichtige haben außerdem ihr See-Entrollungs-Patent zu produciren. Junftgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrechts sich gemeldet haben, oder daß die Junft ihre Aufnahme als Bürger ohne vorherige Gewinnung des Meisterrechts gestattet. — Hochdeutsche Israelliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind.

Ausländer haben außerdem einen Militairfreischein und die Zustimmung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Niederlassung hier selbst beizubringen.

Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühr, sowie der Gebühr von 3 \mathcal{K} 2 β für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich bekannt gemacht. Es folgt innerhalb acht Tagen keine Einsage und genehmigen auch die städtischen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem neuen Bürger nach vorgängiger Ableistung des Bürgerbrieffes der Bürgerbrief behändigt und sein Name in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten Ansätzen (Gewinnung des Meisterrechts — Entlassung aus dem heimischen Unterthanenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Synodus; 2) vom Prätor, daß keine Prozesse wider ihn resp. beim Magistrat und beim Niedergerichte anhängig seien; 3) vom

Gr. \mathcal{K} β	1 4
zur Bill-	2 4
bis zum	3 4
	4 12
	1 12
	2 8
	2 8
	1 —
	2 —
	1 —
	2 —
rück-	1 8
l-Akte bis	1 —
	1 2
	2 —
	1 12
	2 —
	1 8
	2 4
	1 12
	1 —
	3 —
	1 12
	2 —
	— 12
	1 —
	— 12
	1 8
	1 —
	1 —
	1 —
	2 —
	2 12
	2 —
	2 4
re wie obige Taxe.	
tschachteln u. dgl.	
— 11 Uhr Abends	
1—5 Uhr in der	
se für eine Fahrt	
Zeit die Rückkehr	
er ist verpflichtet,	
en, um die dahin	
efahren sind. Für	
ber muß die volle	
ist für jede Person	
o. Hotels an, so	
st im Polizeiamte	
4. Mai 1864.)	
Gr. \mathcal{K} β	
jede Person	— 3
	— 2
Sasankast,	— 6
	— 2
Pauli	— 8
	— 2
ei Personen	— 14
	— 4
st,	
Person	— 1
eine Person	— 3
do.	— 6
do.	— 8
do.	— 8
	— 2
ei Personen	— 12
	— 4
rei Personen 1 \mathcal{K} ,	
ichen Taxe (1 \mathcal{K})	
ohn er Jemanden	